

# VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traiskirchen vom 19.2.2004.

- über ein Verbot der Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution
- über ein Verbot der Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird.

## Präambel

Zum Schutze und Wohlergehen unserer Kinder und Jugendlichen soll eine Prostitutionsverordnung gem. § 5 Abs.1 NÖ Prostitutionsgesetz LGBl. 4005-1 erlassen werden.

Vor allem im Hinblick auf das NÖ Jugendschutzgesetz, wo u.a. der Schutz junger Menschen vor Gefahren, denen sie auf Grund ihres Alters und Entwicklungszustandes nicht gewachsen sind, und unser aller Verantwortlichkeit, dass junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser und demokratischer Hinsicht stellt nach Ansicht der Gemeindevertretung die Einrichtung einer „Nachtbar“ oder ähnlichen Etablissements eine Gefährdung unserer Jugend dar. Im §21 des Jugendschutzgesetzes wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es jedermann verboten ist, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. junge Menschen die Übertretung einer Bestimmung dieses Teiles des Gesetzes ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen veranlassen. Wenn die Gemeindevertretung daher nicht versuchen würde, eine Möglichkeit zu finden, geplante Nachtbar zu verhindern, würden wir unserer Meinung nach eine Unterlassung begehen, welche die Gefahr der Entwicklungsstörung herbeiführen könnte.

Im § 19 des Jugendschutzgesetzes wird ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Dienstleistungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen. Da der Betrieb einer „Nachtbar“ oder eines ähnlichen Etablissements sicherlich nicht ohne Werbung, Aufschriften, Ankündigungen usw. geführt werden kann, sieht die Gemeindevertretung auch hier eine erhebliche Gefährdung der Kinder und Jugendlichen.

Die Verordnung umfasst den örtlichen Bereich, der sämtliche Baulandwidmungen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 LGBl. 8000 i.d.F. mit Ausnahme von Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet ausgewiesen im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Traiskirchen mit Stand vom 1.10.2003 umfasst. In diesem Bereich befinden sich Wohnungen, die von Kindern und Jugendlichen bewohnt werden, Krabbelstuben, Kindergärten, Schulen, Horte, private Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulwege, Kirchen und religiöse Stätten, diverse Sportstätten und Kinder- und Jugendaufenthaltsbereiche. Aus diesem Grund war die Verordnung für den gewählten Bereich zu erlassen und wurde gemeinsam mit der BH Baden eine Verordnung gemäß § 5 Abs.1 des NÖ Prostitutionsgesetzes LGBl. 4005-1 ausgearbeitet. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat beschlossen, die Erlassung dieser Verordnung vom zuständigen Organ zu empfehlen.

# VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Traiskirchen vom 19.2.2004

- über ein Verbot der Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution
- über ein Verbot der Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl. 4005-1, wird verordnet:

## § 1

Die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution sowie die Kennzeichnung von Gebäuden in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, ist in dem in der beiliegenden Plandarstellung rot schraffierten Bereich samt angrenzender Straßenzüge (Verkehrsfläche) verboten. Die Plandarstellung vom 12.2.2004 befindet sich im Anhang in der Verordnung und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Die Verordnung tritt am 1.4.2004 in Kraft.

angeschlagen am: 20.2.2004  
abgenommen am: 8.3.2004

Der Bürgermeister:  
Fritz Knotzer

### **Vermerk:**

Auf Grund des Umfanges der Plandarstellung ist ein Anschlag an der Amtstafel nicht möglich. Es kann gem. § 59 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) 1973 LGBl. 1000 idF. im Sekretariat des Stadtamtes während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist Einsicht genommen werden.